

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. März 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl.

Verordnung.

(Vom 18. März 1915.)

Zur Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mehl (Reichs-Gesetzblatt Seite 35) wird unter Aufhebung des § 6 unserer Verordnung vom 28. Januar 1915 gleichen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 13) verordnet, was folgt:

§ 1.

Vorbehaltlich weiterer einschläßender Vorschriften durch die Kommunalverbände wird in teilweiser Abänderung unserer Verordnung vom 10. Januar 1915, die Bereitung von Backware betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 7), bestimmt, daß von den Backwaren, deren Bereitung in Bäckereien und Konditoreien vor dem 15. Januar 1915 üblich war, als Weizenbrot im Sinne der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware (Reichs-Gesetzblatt Seite 8) nur noch Hoferweck, Zwiebad und Blätterteig hergestellt werden dürfen.

§ 2.

Das Bereiten von Kuchen, welche Weizenmehl oder Roggenmehl enthalten, ist verboten.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung finden auch auf die privaten Haushaltungen Anwendung. Der Kommunalverband kann jedoch das Bereiten von Kuchen, die Weizenmehl oder Roggenmehl enthalten, in privaten Haushaltungen gestatten. Voraussetzung hierfür ist, daß der Kommunalverband nicht nur von der ihm durch § 36 f der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 in der Fassung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht hat, sondern daß er auch darüber